

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 30. September 1992, Vormittag
Mercredi 30 septembre 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Meier Josi

92.057-48

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)**

**Bundesgesetz über den Erwerb
von Grundstücken durch Personen
im Ausland. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Loi fédérale sur l'acquisition d'immeubles
par des personnes à l'étranger. Modification**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 645 hiervor – Voir page 645 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Art. 7a Abs. 1 Bst. a, Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7a al. 1 let. a, al. 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli, Berichterstatter: Die Kommission für Rechtsfragen hat sich gestern mit den beiden kleinen Differenzen beschäftigt, die der Nationalrat bei Artikel 7a geschaffen hat. Ich kann Ihnen bekanntgeben – Sie haben es auf der Fahne gesehen –, dass Ihnen die Kommission einstimmig beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen.

Wir können beide Differenzen gleichzeitig behandeln: Bei Buchstabe a hat der Nationalrat eine kleine Präzisierung bezüglich der Angehörigen von EWR-Staaten mit Wohnsitz in der Schweiz angebracht, die «hier» eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Bei Absatz 2 wird auf die fünfjährige Uebergangsfrist noch expressis verbis hingewiesen; materiell war das keine Differenz. Deshalb empfehlen wir Zustimmung.

Angenommen – Adopté

92.057-49

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)**

Pauschalreisen. Bundesbeschluss

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

Voyages à forfait. Arrêté fédéral

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 650 hiervor – Voir page 650 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Art. 10 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli, Berichterstatter: Die erste Differenz haben wir bei Artikel 10. Der Nationalrat hat dort etwas präziser formuliert, indem er direkt auf den Vertragsrücktritt hingewiesen hat. Materiell ist es das gleiche. Der Bundesrat stimmte dieser Aenderung des Nationalrats zu.

Wir beantragen Ihnen ebenfalls Zustimmung, allerdings mit dem Hinweis, dass man nicht von «Vertragsrücktritt», sondern von «Rücktritt vom Vertrag» sprechen sollte. Das ist etwas eleganter; es ist eine rein redaktionelle Frage, die ohne weiteres bereinigt werden kann.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli, Berichterstatter: Bei Artikel 12 Absatz 1 hat der Nationalrat den letzten Nebensatz auf einen Antrag von Frau Sandoz gestrichen – und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Frau Sandoz wies mit Recht darauf hin, dass sich der Inhalt dieses Nebensatzes bereits an einem anderen Ort in diesem Erlass finde. Es ist kein materieller Substanzverlust mit dieser Streichung verbunden.

Wir beantragen ebenfalls einstimmig, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 16 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 16 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Zimmerli, Berichterstatter: Bei Artikel 16 Absatz 2 beantragen wir Ihnen Festhalten, und zwar mit folgender Begründung: Artikel 16 bestimmt, ob und inwieweit vertragliche Beschränkungen der Haftung zulässig sind. Er stützt sich auf Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie. Die Richtlinie verbietet eine vertragliche Begrenzung der Haftung für absichtlich oder grob-

fahrlässig verursachte Sachschäden. Für anders verursachte Sachschäden legt dieser Artikel gemäss Beschluss unseres Rates fest, dass das vertragliche Maximum der Haftung nicht weniger als das Zweifache des Preises der Pauschalreise betragen kann. Dadurch wird eine Bestimmung der Richtlinie konkretisiert, wonach das nationale Recht keine unangemessene Beschränkung der Haftung für Sachschäden zulassen darf.

Das Prinzip ist an sich unbestritten. Der Nationalrat wollte dem Richter etwas mehr Kompetenz geben, aber er hat wahrscheinlich übersehen, dass sich diese Richtlinie, dieser Rechtsetzungsauftrag, an die Länder und nicht in erster Linie an die Veranstalter richtet. Die Veranstalter müssten in ihren Vertragsbedingungen formulieren: «Ich hafte in angemessener Weise», und das ist nicht praktikabel. Wir sollten eine Ordnung schaffen, die transparent und auch praktikabel ist; diesen Anforderungen genügt die Formulierung, wie sie der Nationalrat gefunden hat, nicht.

Wir beantragen Ihnen deshalb Festhalten. Unseres Erachtens liegt ein kleines Missverständnis vor, das in den Beratungen bereinigt werden kann. Im Nationalrat ist alles sehr schnell gegangen, sonst hätte man wahrscheinlich dieses kleine Missverständnis dort schon bereinigen können.

Wir beantragen also einstimmig Festhalten.

Bundesrat Koller: Ich bitte Sie, an Ihrem Beschluss festzuhalten, weil die Lösung, die der Nationalrat gefunden hat, nicht praktikabel ist und weder den Konsumenten noch den Veranstaltern dient. Denn es müsste immer in jedem konkreten Fall entschieden werden, ob eine Haftung für Sachschäden angemessen ist. Es ist so, wie Ihnen Herr Zimmerli gesagt hat: Eine Vertragsklausel, wonach ein Veranstalter erklären würde: «Ich hafte für Sachschäden in angemessener Weise», hätte überhaupt keine Aussagekraft. Es dient also der Rechtssicherheit, den Veranstaltern und den Konsumenten, wenn Sie an Ihrem Beschluss festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli, Berichterstatter: Es handelt sich um die letzte Differenz, die nach dem einstimmigen Antrag der Kommission durch Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates bereinigt werden könnte. Auch hier sind sich die beiden Räte in der Sache durchaus einig. Herr Bundesrat Koller hat im Nationalrat den nötigen Kommentar dazu abgegeben.

Ich möchte in diesem Sinne auf die Verhandlungen im Nationalrat verweisen und Ihnen beantragen, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.047

Transitabkommen

Accords sur le transit

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. Mai 1992 (BBI III 1057)
Message et projet d'arrêté du 13 mai 1992 (FF III 1001)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Danioth, Berichterstatter: Das Schweizervolk hat mit der klaren Zustimmung zur Neat am vergangenen Wochenende das Signal für die Genehmigung dieses erstmaligen europäischen Uebereinkommens über den kombinierten Verkehr Schiene/Strasse gegeben. Denn der Entschluss, eine Neat zu bauen, bildet gleichsam das Herzstück dieser Vereinbarung zwischen der EG und der Schweiz. Damit wird die Entschlossenheit unseres Landes unter Beweis gestellt, für unsere Idee und unsere Lösung des kombinierten Verkehrs den Tatbeweis anzutreten. Das Plebiszit zur Neat entbindet allerdings das Parlament nicht davon, die Auswirkungen dieses Abkommens seriös und kritisch zu prüfen, bevor es ratifiziert wird.

Das Bild über das am 2. Mai 1992 in Porto feierlich unterzeichnete Transitabkommen zwischen der EG und der Schweiz ist in der Öffentlichkeit beziehungsweise in den Medien auffallend unterschiedlich gezeichnet worden: Es schwankt zwischen einem grossen Triumph schweizerischer Diplomatie auf der einen und allzu einseitigen finanziellen und ökologischen Leistungen der Schweiz auf der anderen Seite, die ohne entsprechende Gegenleistung der EG und ihrer direkt betroffenen Mitgliedstaaten, vor allem von Deutschland, den Niederlanden und von Italien, erbracht werden müssen. Objektivweise darf man sagen, dass die Vorteile für die Schweiz gesamthaft ganz deutlich überwiegen. Von einem Kniefall vor der EG oder von einem einseitigen Geschenk an Brüssel kann keine Rede sein. Wir haben beim EWR-Abkommen, dem der Transitvertrag für den Bereich der Verkehrspolitik als *Lex specialis* vorgeht, deutlich auf die europäischen Verpflichtungen hingewiesen, denen sich die Schweiz nicht entziehen kann. Dazu gehört zweifelsohne die Aufgabe der Bewältigung des alpenquerenden Verkehrsvolumens. Diese Aufgabe nimmt die Schweiz mit der Verwirklichung der Neat sowie den kurz- und mittelfristigen Massnahmen – ich nenne die Verbesserung des Huckepackangebotes, das Ueberlaufmodell usw. – in loyaler Weise wahr.

Wenn man sich anschickt, ein derart komplexes Vertragsgebilde zu analysieren und zu beurteilen, muss man das politische Umfeld und die Ausgangslage, die zum Vertragsabschluss geführt haben, miteinbeziehen. Es standen sich bekanntlich die Vertreter zweier gegensätzlicher Philosophien gegenüber: einerseits die Verfechter der absoluten Strassenfreiheit, andererseits die Vertreter einer Renaissance der Bahn. Wer sich an das Hickhack in der europäischen Verkehrspolitik im Verlaufe der Verhandlungen erinnert, oder an die Macht- und Drohgebärden diverser EG-Kommissare und europäischer Verkehrsminister mit dem Ziel, das schweizerische Reduit der Gewichts- und Zeitbeschränkungen im Gütertransit zu knacken, hat das Ergebnis mit Erstaunen und auch mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Dieser Friedensschluss in der europäischen Verkehrspolitik, gleichsam ein Verkehrsfrieden, stellt wohl den unausgesprochenen, aber unübersehbaren Haupterfolg der Schweiz dar. Es konnte ein deutliches Umdenken vom absoluten Primat der Strasse für alle Transporte zugunsten des kombinierten Verkehrs und mithin einer stärkeren Förderung der Eisenbahn herbeigeführt werden. Dass diese neue Philosophie einer sinnvollen Verkehrsteilung, einer Verlagerung der Transitgüter auf die Schiene – vorab im alpenquerenden Verkehr – eine klare Verankerung